

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 29/2018 wurde in § 97 TKG 2003 ein neuer Abs. 1a eingefügt, welcher anordnet, dass durch den Anbieter künftig Identität des Teilnehmers zu erheben ist und die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten (§ 92 Abs. 3 Z 3 lit. a, b und g) anhand geeigneter Identifizierungsverfahren zu registrieren sind.

Durch die Einführung dieser Verpflichtung können den Anbietern Kosten sowohl für die Einrichtung eines als geeignet festgelegten Verfahrens als auch Kosten für die Erhebung der Identität der Nutzer und der Registrierung der erforderlichen Stammdaten entstehen. Gemäß § 94 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Anbieter 80% der Kosten (Personal- und Sachaufwendungen), die er aufwenden musste, um die gemäß § 97 Abs. 1a TKG 2003 erforderlichen Funktionen in seinen Anlagen einzurichten, zu ersetzen.

Die Festlegung geeigneter Identifizierungsverfahren hat der BMVIT durch eine im Einvernehmen mit dem BMI zu erlassende Verordnung festzulegen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Festlegung des Anwendungsbereichs der gegenständlichen Verordnung ist abgestimmt mit § 97 Abs. 1a, welcher festlegt, dass die Identität des Teilnehmers vor Durchführung des Vertrages sowie vor der erstmaligen Wiederaufladung nach dem 1. September 2019 zu erheben ist.

Zu § 2:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Verfahren zur Identifizierung von Personen festgelegt, welche einerseits eine wirksame Erfassung der in § 97 Abs. 1a TKG 2003 genannten Stammdaten samt deren Zuordnung zu einem Teilnehmer ermöglichen andererseits jedoch sowohl für Anbieter als auch den zum teilweisen - Kostenersatz verpflichteten Bund möglichst kostenschonend sind.

Die in dieser Verordnung dargestellten Identifizierungsverfahren stellen sohin Mindeststandards dar, aus denen Anbieter die für ihren Kundenkreis geeigneten auswählen können. Anbietern ist jedoch freigestellt, Verfahren zu implementieren, welche den in der Verordnung beschriebenen hinsichtlich der Erfassungsgenauigkeit zumindest gleichwertig sind, oder solche, bereits in Betrieb befindliche Verfahren weiterhin zu nutzen. Zu denken wäre hier etwa an eine Online-Identifikation im Sinn der Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV oder den elektronischen Ausweis.

Die Bestimmung im vorletzten Satz ist in erster Linie für jene Unternehmen gedacht, welche aufwändigere Verfahren bereits jetzt einsetzen, diese erhalten dann zwar mangels notwendiger Investitionen keinen Kostenersatz, sollen andererseits aber auch nicht zu einem Downgrading gezwungen werden. Sollte ein Unternehmen, welches noch über kein Identifizierungsverfahren verfügt, statt der Mindeststandards ein solches aufwändigeres Verfahren jedoch erst neu aufbauen, wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, diese Kosten zu ersetzen, wenn die Verordnung in §§ 3 bis 5 ohnehin billigere ersatzfähige Mindeststandards vorsieht und diese bewusst nicht gewählt werden.

Zu § 3:

Die zur Überprüfung der Identität bei natürlichen Personen anhand der persönlichen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises stellt eine bereits derzeit eingehaltene und bewährte Vorgangsweise dar und soll jedenfalls beibehalten werden können. Sie soll den Standardfall darstellen. Um die Feststellung der Identität auch im Rahmen von Geschäftsbeziehungen ohne persönliche Kontakte zu ermöglichen, soll von diesem Standardfall durch Anwendung anderer Vorgangsweisen abgewichen werden können.

Zum Zweck der Definition eines amtlichen Lichtbildausweises wird auf die diesbezügliche Beschreibung im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verwiesen.

Zu § 4:

Zahlreiche österreichische Banken bieten die elektronische Bestätigung der von ihnen im Vorfeld festgestellten Identität von Personen nun auch als eigene, neue Serviceleistung an.

In § 6 FM-GwG sind die von Kredit- und Finanzinstituten zu beobachtenden Sorgfaltspflichten, insbesondere die Feststellung der Identität des Kunden vor Beginn einer Geschäftsbeziehung festgelegt. In diesem Bundesgesetz werden die Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem Gesetz zusammengefasst und ein entsprechend hoher Standard

hinsichtlich der Identität von Geschäftskunden vorgeschrieben. Der darin angelegte hohe Standard kann sohin auch im Anwendungsbereich des TKG 2003 für Zwecke der Feststellung der Identität von Teilnehmern als ausreichend angesehen werden.

Zu § 5:

Das Photoident-Verfahren verbindet die Technologie der Gesichtserkennung mit der Lebenderkennung und OCR (Optical Character Recognition), indem Ausweisfotos (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, ...) mit den Gesichtsfotos der zu identifizierenden Person abgeglichen und gleichzeitig auch die Ausweisdaten ausgelesen werden. Das Photoident-Verfahren ermöglicht damit eine automationsunterstützte, sichere, schnelle und benutzerfreundliche Identifikation von Personen, ohne dass manuelle Eingriffe seitens des Anbieters erforderlich sind.

Aus diesen Gründen wird die Gesichtserkennung bereits in verschiedenen Branchen eingesetzt, unter anderem auch zum Zweck von Passkontrollen auf Flughäfen zum Beispiel in Düsseldorf und Frankfurt und auch am Flughafen Wien.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für Zwecke der Passkontrolle ein Standard angelegt wird, welcher auch im Anwendungsbereich des TKG 2003 für Zwecke der Feststellung der Identität von Teilnehmern als jedenfalls ausreichend angesehen werden kann.

Zu § 5 Abs. 12:

Die Aufzeichnung des Abbruchgrundes zählt nicht zu den Stammdaten.

Zu § 6:

Diese Regelung betrifft die Überprüfung der Identität von juristischen Personen, welche in ein Teilnehmerverhältnis eintreten. Klargestellt wird, welche Elemente die Überprüfung der Identität von juristischen Personen zumindest zu umfassen hat und dass auch die Identität der als Vertreter der juristischen Person auftretenden natürlichen Person nach den in dieser Verordnung festgelegten Standards zu überprüfen ist.

Zu § 7:

Da als Teilnehmer auch nicht eigenberechtigte Personen auftreten, ist auch für derartige Fälle festzulegen, wie und wessen Identität zu überprüfen ist.

Zu § 8:

Der Anbieter soll auch davon absehen können, zum Zweck der Überprüfung der Identität von Teilnehmern selbst ein Photoident-Verfahren auszuführen und sich stattdessen der Dienstleistungen eines Auftragsverarbeiters bedienen können. Er bleibt jedoch für die korrekte Ausführung verantwortlich.